

Akkreditierungszeichenverordnung 2013 (AkkZV 2013)

Einbringende Stelle: BMWFJ

Laufendes Finanzjahr: 2013

Inkrafttreten/ 2013
Wirksamwerden:

Vorblatt

Ziele

- Anpassung der Akkreditierungszeichenverordnung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Umsetzung unionsrechtlicher und internationaler vertraglicher Verpflichtungen

Wesentliche Auswirkungen

Ausschließlich akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen (per 31.12.2012 488 Konformitätsbewertungsstellen) haben die Änderungen der Akkreditierungszeichenverordnung umzusetzen.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

**Wirkungsorientierte Folgenabschätzung
Akkreditierungszeichenverordnung 2013 (AkkZV 2013)**

Problemanalyse

Problemdefinition

Aufgrund des Akkreditierungsgesetzes 2012, BGBl. Nr. 28/2012 sowie geänderter unionsrechtlicher und internationaler vertraglicher Verpflichtungen aus der verpflichtenden Mitgliedschaft der nationalen Akkreditierungsstelle Akkreditierung Austria bei der European Co-operation for Accreditation (EA) lt. VO (EG) Nr. 765/2008 sowie bei der International Laboratory Accreditation Cooperation (ILAC) und dem International Accreditation Forum (IAF) ist eine Änderung der Akkreditierungszeichenverordnung erforderlich.

Nullszenario und allfällige Alternativen

- Verstoß gegen unionsrechtliche Vorschriften und internationale vertragliche Verpflichtungen
- Probleme der Konformitätsbewertungsstellen mit der Anwendung der aktuell gültigen Akkreditierungszeichenverordnung BGBl. II Nr. 380/2008 (AkkZV 2008) gefährden deren Akkreditierungsstatus

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

keine

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2013

keine

Ziele

Ziel 1: Anpassung der Akkreditierungszeichenverordnung

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Unionsrechtliche und internationale vertragliche Erfordernisse werden nicht eingehalten Probleme der Konformitätsbewertungsstellen mit der Anwendung der aktuell gültigen Akkreditierungszeichenverordnung BGBl. II Nr. 380/2008 (AkkZV 2008) gefährden deren Akkreditierungsstatus	Erfüllung der unionsrechtlichen und internationalen vertraglichen Erfordernisse Probleme der Konformitätsbewertungsstellen mit der aktuell gültigen Akkreditierungszeichenverordnung BGBl. II Nr. 380/2008 (AkkZV 2008) werden vermieden

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

keinen

Maßnahmen

Maßnahme 1: Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Einbeziehung der Identifikationsnummer und der Art der akkreditierten Konformitätsbewertungstätigkeit wird den akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen ein spezifisches Akkreditierungszeichen zur Verwendung vorgeschrieben.

Diese Maßnahme gewährleistet, dass aktuelle Probleme vermieden werden.

Durch die Vorschriften zum Führen des Akkreditierungszeichen sowie des Logos der nationalen Akkreditierungsstelle Akkreditierung Austria werden die aktuellen verpflichtenden unionsrechtlichen und internationalen vertraglichen Erfordernisse erfüllt.

Akkreditierung Austria hat (nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung)

- für jede akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle, für jede Art der Konformitätsbewertungstätigkeit ein spezifisches, eindeutiges Konformitätsbewertungszeichen zu erstellen und
- diese(s) Zeichen den akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen zur Verwendung zu übermitteln

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
	Vermeidung der aufgetretenen Probleme mit der aktuell gültigen Akkreditierungszeichenverordnung BGBl. II Nr. 380/2008 (AkkZV 2008) unter Einhaltung der unionsrechtlichen und internationalen vertraglichen Erfordernisse